

*Personenverkehr*

Einer der schwierigsten Verhandlungsentscheide war der Verzicht im November 1990, eine Ausnahmeregelung zur Nichtanwendung einiger Bestimmungen des freien Personenverkehrs für Liechtenstein zu beantragen. Mehrere Gründe sprachen aber für diese Haltung: Erstens wäre dies eine sehr schwerwiegende Ausnahmeregelung gewesen, die jedenfalls dem allgemeinen EFTA-Verhandlungsangebot, keine Ausnahmeregelungen zu beantragen, widersprochen hätte und generell eine Belastung für unsere Verhandlungsposition gewesen wäre. Ein zweiter bedeutender Grund war, dass die Nichtanwendbarkeit einzelner Rechtsakte oder ganzer Kapitel automatisch reziproken Effekt gehabt hätte. Somit hätten auch Liechtensteiner nicht den freien Personenverkehr im gleichen Umfang nutzen und frei einen Arbeitsplatz mit Aufenthalt in einem EG-Land wählen können. Dies wäre nicht zuletzt für unsere international tätigen Unternehmen ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil gewesen. Ein solcher Antrag wäre auch gegenüber der Schweiz problematisch gewesen, bei der ebenfalls die Personenverkehrsthematik politisch hohe Wellen schlug. Schlussendlich konnte ein recht befriedigendes Protokoll mit verlängerbaren Fristen zur einseitigen Beschränkung des Aufenthaltsrechts sowie eine liechtensteinische Erklärung mit Bedingungen zur Anwendung der allgemeinen Schutzklausel ausgehandelt werden.

*Freier Kapitalverkehr*

Bedenken gab es in Liechtenstein bei der Liberalisierung des Grunderwerbs durch den EWR. Auch hier konnte durch die Möglichkeit der Beschränkung von Zweitwohnsitzen in Verbindung mit der Begrenzung der Aufenthaltsbewilligungen und längeren Übergangsfristen eine akzeptable Lösung gefunden werden. Auch umfasst die oben erwähnte Erklärung zur allgemeinen Schutzklausel auch den Grunderwerb.

*Freier Dienstleistungsverkehr*

Nachdem vereinbart worden war, dass der Rechtsbestand zur Steuerharmonisierung der EG nicht Gegenstand des EWR werden würde, wurde mit einigem Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass in einer späten Phase der Verhandlungen die EG verlangte, die Direktive über den Informationsaustausch auch bei den direkten Steuern in das Ab-